

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 20.06.2018 - XII ZB 285/17, [IPRspr 2018-306](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Unterhaltssachen

Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Unterhalt

Rechtsnormen

AUG § 1; AUG § 2; AUG § 36; AUG §§ 36 ff.; AUG § 43; AUG §§ 43 ff.; AUG § 45; AUG § 47; AUG § 57;
AUG § 60a; AUG § 64

AVAG § 11

EuUntVO 4/2009 Art. 23 ff.

FamFG § 64; FamFG § 71; FamFG § 110; FamFG § 112; FamFG § 113; FamFG § 117; FamFG § 238

HUntÜ 2007 Art. 56

InsO § 38; InsO § 40; InsO § 80; InsO §§ 88 ff.; InsO § 89

LugÜ II Art. 32 ff.

ZPO § 240; ZPO § 244; ZPO § 249; ZPO § 250; ZPO § 522; ZPO § 574; ZPO §§ 722 f.; ZPO §§ 724 ff.

Fundstellen

Bericht

Streicher, FamRB, 2018, 385

Soyka, FuR, 2018, 599

LS und Gründe

FamRZ, 2018, 1347

NJOZ, 2018, 1924

NJW-Spezial, 2018, 517

NZFam, 2018, 750, m. Anm. *Kugler*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-306>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

die EuGVO a.F. unmittelbar zur Anwendung gekommen. Das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren ist mit Antrag vom 22.1.2018, mithin nach Beginn der Anwendbarkeit der EuUnthVO eingeleitet worden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des ebenfalls am 18.6.2011 in Kraft getretenen AUG (§ 1 I Nr. 1). Danach sind Entscheidungen über den Unterhalt, die der Exequatur bedürfen, auf Antrag mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen. Ein Exequaturverfahren ist vorliegend auch erforderlich. Zwar besagt, Art. 17 II EuUnthVO, dass Entscheidungen eines Mitgliedstaats der EU, der wie Polen durch das Haager Protokoll von 2007 (HUP) gebunden ist, unmittelbar vollstreckbar sind. Dies gilt hingegen nur dann, wenn die Entscheidung unter Zugrundelegung des HUP, das für alle ab dem 18.6.2011 eingeleiteten Unterhaltsverfahren gilt, ergangen ist. Auf den hier in Rede stehenden Vergleich, der in einem bereits zuvor eingeleiteten Verfahren geschlossen wurde, trifft dies nicht zu, so dass seine Vollstreckung nicht ohne Exequaturverfahren nach den §§ 36 ff. AUG stattfinden kann.

Das nach § 35 AUG zuständige AG Celle hat den Vergleich auch zu Recht für vollstreckbar erklärt. Gemäß Art. 30 EuUnthVO ist eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung ohne vorherige Prüfung und ohne vorheriges Gehör des Verpflichteten für vollstreckbar zu erklären, soweit die Förmlichkeiten des Art. 28 EuUnthVO gewahrt sind, was hier der Fall ist und von der AGg. im Beschwerdeverfahren auch nicht in Abrede genommen wird.

Die AGg. erhebt zudem mit ihrer Beschwerde keine Einwendungen, die eine Vollstreckbarerklärung des Vergleichs hinderten. Gemäß Art. 34 I EuUnthVO darf die Vollstreckbarerklärung vom BeschwG nur aus einem der in Art. 24 EuUnthVO aufgeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden. Solche Anerkennungshindernisse trägt die AGg. weder vor, noch sind sie sonst ersichtlich. Sie macht mit ihrer Beschwerde vielmehr geltend, zum einen die Unterhaltsverpflichtung aus dem Titel betreffend die Zeit bis Januar 2017 bereits erfüllt zu haben und zum anderen aufgrund einer Verschlechterung ihrer Einkommensverhältnisse für die Folgezeit keinen Unterhalt mehr leisten zu können. Es handelt sich dabei um keine im Exequaturverfahren zulässigen Einwendungen. Wegen des Erfüllungseinwands ist die AGg. – sollte tatsächlich die Vollstreckung bereits geleisteten Unterhalts betrieben werden – auf eine entspr. Geltendmachung im Vollstreckungsverfahren zu verweisen. Sofern ein Wegfall der Unterhaltsverpflichtung wegen veränderter Verhältnisse angestrebt wird, ist der Weg des Abänderungsverfahrens zu beschreiten.“

306. *Gegen eine Entscheidung, mit der die Beschwerde im Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels nach § 64 AUG verworfen wird, ist die Rechtsbeschwerde zulassungsfrei statthaft.*

Die Beschwerde im Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach § 64 AUG unterliegt dem für Familienstreitsachen geltenden Begründungserfordernis des § 117 I FamFG.

Im Verfahren auf Exequatur ausländischer Titel ist eine Unterbrechung nach § 240 ZPO möglich.

Die Teilaufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits ist jedenfalls dann möglich, wenn über den aufgenommenen Teil ohne Verstoß gegen das Gebot der Wider-

spruchsfreiheit von Teil- und Schlussurteil durch entsprechendes Teilurteil entschieden werden könnte.

BGH, Beschl. vom 20.6.2018 – XII ZB 285/17; FamRZ 2018, 1347; NJOZ 2018, 1924; NJW-Spezial 2018, 517; NZFam 2018, 750 m. Anm. Kugler. Bericht in: FamRB 2018, 385 *Streicher*; FuR 2018, 599 *Soyka*.

Das Verfahren hat die Vollstreckbarerklärung eines kalifornischen Unterhaltstitels zum Gegenstand. Die 1991 in Deutschland geschlossene Ehe der Bet. wurde durch Urteil des Superior Court of California, County of Santa Barbara/USA, vom 21.8.2012 aufgelöst. Der AGg. wurde verpflichtet, an die ASt. mtl. Unterhalt zu zahlen, ferner aufgelaufenen Unterhalt ab 1.8.2012 bis zur vollständigen Begleichung des Betrags. Die SenJ erkannte das Urteil am 3.1.2013 hins. des Scheidungsausspruchs an.

Mit Beschluss des AG Frankfurt/Oder vom 12.5.2014 wurde über das Vermögen des AGg. das Insolvenzverfahren eröffnet. Die ASt. meldete titulierte Unterhaltsforderungen nebst Zinsen zur Insolvenztabelle an, die Insolvenzverwalterin bestritt die Forderungen.

Im vorliegenden Verfahren hat die ASt. persönlich am 8.10.2012 die Vollstreckbarerklärung der im Urteil des Superior Court of California titulierten Zahlungspflichten beantragt. Mit Beschluss vom 30.6.2016 hat das AG das Urteil hins. Unterhaltsansprüche ab dem 1.6.2014 mitsamt fällig werdender mtl. Zahlungen auf die Unterhaltsrückstände für vollstreckbar erklärt und den Antrag im Übrigen zurückgewiesen, weil die bis zur Insolvenzeröffnung fällig gewordenen Zahlungen „in die Insolvenzmasse“ fielen. Gegen diesen Beschluss hat der AGg. am 22.8.2016 Beschwerde beim AG eingelegt. Das KG hat beide Bet. darauf hingewiesen, dass das Verfahren mangels Vertretung der ASt. analog § 244 I ZPO unterbrochen sei. Der AGg. hat keine Beschwerdebegründung eingereicht. Daraufhin hat das KG die Beschwerde nach entspr. Hinweis verworfen. Mit seiner Rechtsbeschwerde will der AGg. weiterhin erreichen, dass der amtsgerichtliche Beschluss in vollem Umfang aufgehoben wird.

Aus den Gründen:

„B. [7] Die Rechtsbeschwerde hat teilweisen Erfolg ...

II. ... [10] 1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbes. ist sie gemäß §§ 112 Nr. 1, 117 I IV FamFG, 522 I IV, 574 I 1 Nr. 1 ZPO auch ohne Zulassung durch das KG statthaft und liegen die Voraussetzungen des § 574 II ZPO wegen grunds. Bedeutung der Sache vor. Anders als im Rahmen ihrer Ausführungen zur Begründetheit geht die Rechtsbeschwerde für die Darlegung der Zulässigkeit von der Anwendbarkeit des § 117 I FamFG aus. Diese Annahme ist zutreffend.

[11] a) Für das Begehren der ASt. auf Vollstreckbarerklärung des kalifornischen Unterhaltstitels ist § 64 AUG einschlägig. Denn es liegt ein Verfahren mit förmlicher Gegenseitigkeit i.S.v. §§ 64 I 1, 1 I 1 Nr. 3 AUG vor. Die ASt., die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Kalifornien hat, macht gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen den AGg. mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland geltend. Die Gegenseitigkeit nach § 1 I 2 AUG ist verbürgt, weil das BMJV dies festgestellt und zuletzt am 18.6.2011 im BGBl. bekannt gemacht hat (BGBl. 2011 I 1109; vgl. auch BGBl. 1987 II 420).

[12] Nicht maßgeblich sind vorliegend hingegen – über §§ 57, 1 I 1 Nr. 2 lit. a AUG – die §§ 36 ff., 60a AUG. Das HUÜ 2007 ist zwar für die Vereinigten Staaten von Amerika zum 1.1.2017 in Kraft getreten ... Gemäß Art. 56 I lit. b HUÜ 2007 ist das Übereinkommen in Fällen unmittelbar gestellter Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung anzuwenden, in denen der Antrag nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Ursprungsstaat und dem Vollstreckungsstaat bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats eingegangen ist. Das trifft auf den hier 2012 eingegangenen Antrag auf Vollstreckbarerklärung jedoch nicht zu.

[13] b) Gegen eine Entscheidung, mit der die Beschwerde im Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels nach § 64 FamFG verworfen wird, ist die Rechtsbeschwerde zulassungsfrei statthaft.

[14] aa) Gemäß § 64 I 1 AUG richtet sich die Vollstreckbarkeit des Auslandstitels nach § 110 I und II FamFG. Für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen nach § 110 FamFG ist allerdings streitig, ob es sich um eine Familienstreitsache kraft verfahrensrechtlichen Zusammenhangs handelt, wenn die für vollstreckbar zu erklärende Entscheidung nach deutschem Rechtsverständnis eine Familienstreitsache zum Gegenstand hat (offengelassen im Senatsbeschl. vom 2.9.2015 – XII ZB 75/13¹, FamRZ 2015, 2043 Rz. 18 m.w.N.). Mithin ist bislang auch ungeklärt, ob im Rahmen des Verfahrens nach § 110 FamFG die Norm des § 117 I FamFG zur Anwendung kommt, die mit dem in Satz 4 enthaltenen Verweis auf § 522 I IV ZPO bei einer Verwerfung der Beschwerde die nicht an eine Zulassung gebundene Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde anordnet.

[15] bb) Jedenfalls für die vom Gesetzgeber mit § 64 AUG speziell für die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel in Verfahren mit förmlicher Gegenseitigkeit geschaffene Regelung ist auch die Anwendbarkeit des § 117 I FamFG zu bejahen. Der Gesetzgeber ist ausweislich der Gesetzesbegründung davon ausgegangen, dass die gerichtlich entschiedene ausländische Unterhaltssache nach inländischem Recht als Familienstreitsache anzusehen ist, das Verfahren über die Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung daher Familienstreitsache ist und sich mithin nach den für Familienstreitsachen geltenden Vorschriften richtet (BT-Drucks. 17/4887 S. 48; vgl. auch *Meller-Hannich* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, *Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung*, 3. Aufl., § 64 AUG Rz. 2; *Schulte-Bunert/Weinreich/Martiny*, *FamFG*, 5. Aufl., Anh. VI § 64 AUG Rz. 1; *Prütting-Helms-Hau*, *FamFG*, 4. Aufl., Anh. 2 zu § 110 FamFG: AUG Rz. 51).

[16] Die Einstufung des auf § 64 AUG fußenden Verfahrens als Familienstreitsache ist zwingend, auch wenn Gegenstand des Verfahrens im Ausgangspunkt – wie bei § 110 FamFG – nicht der Anspruch selbst, sondern die Zulässigkeit der inländ. Zwangsvollstreckung aus dem ausländ. Titel ist (vgl. *Keidel-Zimmermann*, *FamFG*, 19. Aufl., § 110 Rz. 27; *Prütting-Helms-Hau* aaO § 110 Rz. 21). Denn § 64 II FamFG eröffnet – wie auch schon § 10 II AUG a.F. für das frühere Verfahrensrecht (vgl. BT-Drucks. 17/4887 aaO; 10/3662 S. 15 f.) – dem über die Vollstreckbarkeit befindenden Gericht die Möglichkeit, den in dem ausländischen Titel festgesetzten Unterhaltsbetrag hins. Höhe und Dauer der zu leistenden Zahlungen abzuändern. Für vorläufig vollstreckbare Titel gilt dies uneingeschränkt, für rechtskräftige Entscheidungen gemäß § 64 II 2 AUG mit der Maßgabe des § 238 FamFG, so dass insoweit eine wesentliche Veränderung i.S.d. § 238 I 2 FamFG erforderlich ist und die Abänderungsgründe nach Schluss der dem ausländischen Titel zugrunde liegenden Tatsachenverhandlung entstanden sein müssen. Damit geht dieses Verfahren in seiner Funktion deutlich über eine ‚reine‘ Vollstreckbarerklärung hinaus.

[17] cc) Davon umfasst ist auch die durch § 117 I IV FamFG angeordnete entspr. Geltung des § 522 I IV ZPO. Damit ist im Bereich des Verfahrens nach § 64 AUG gegen eine verwerfende Entscheidung des BeschwG die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde eröffnet.

[18] 2. Die Rechtsbeschwerde ist zum Teil begründet. Denn der AGg. hat nur bezogen auf die Vollstreckbarerklärung hins. des für den Zeitraum ab 1.6.2014 titulierten laufenden Unterhalts die Beschwerdebegründungsfrist versäumt.

¹ IPRspr. 2015 Nr. 265.

[19] a) Das KG ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Beschwerde im Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach § 64 AUG dem für Familienstreitsachen geltenden Begründungserfordernis des § 117 I FamFG unterliegt.

[20] aa) Der Senat hat allerdings für das vereinfachte Anerkennungsverfahren nach § 43 AUG entschieden, dass § 117 I FamFG nicht anwendbar ist, obwohl es sich kraft verfahrensrechtlichen Zusammenhangs um eine Unterhaltssache und damit um eine Familienstreitsache handelt. Die in §§ 36 ff. AUG geregelten unionsrechtlichen und staatsvertraglichen Exequaturverfahren ähneln denjenigen, die für Deutschland in Zivil- und Handelssachen nach Maßgabe des AVAG auszuführen sind, so dass die §§ 36 ff. AUG parallel zum Klauselerteilungsverfahren nach dem AVAG konzipiert sind. Im Beschwerdeverfahren nach § 11 AVAG ist eine Begründung der Beschwerde aber nicht erforderlich. Darüber hinaus ist das Klauselerteilungsverfahren nach §§ 36 ff. AUG davon geprägt, dass es in der ersten Instanz einseitig geführt wird, keine Anhörung des Schuldners stattfindet und es erstmals mit der Beschwerde eines Beteiligten einen kontradiktorischen Charakter erlangt; dies legt den Schluss nahe, dass der Gesetzgeber den Zugang zur Beschwerdeinstanz nicht durch ein Begründungserfordernis als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung erschweren wollte. Gegen die Verpflichtung zur Begründung der Beschwerde gemäß § 43 AUG spricht zudem die Regelung des § 45 II AUG, wonach die Beteiligten zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge stellen und Erklärungen abgeben können, solange eine mündliche Verhandlung im Beschwerdeverfahren nicht angeordnet ist. In diesem Zusammenhang würde auch der Normzweck des § 117 I FamFG in vielen Fällen das Erfordernis einer Beschwerdebegründung im Rahmen eines Klauselerteilungsverfahrens kaum rechtfertigen können, weil das Exequaturverfahren nach Art. 23 ff. EuUnthVO oder nach Art. 32 ff. LugÜ II von vornherein (im Wesentlichen) auf die Prüfung von Förmlichkeiten beschränkt ist. Im Übrigen würde eine zweimonatige Begründungsfrist dem regelmäßig auf eine besonders zügige Erteilung der inländischen Vollstreckungsklausel gerichteten Gläubigerinteresse zuwiderlaufen. Schließlich wäre § 47 II AUG, der für das Rechtsbeschwerdeverfahren ausdrücklich die Begründung des Rechtsmittels vorschreibt, verzichtbar gewesen, wenn sich das Begründungserfordernis aus der in § 2 AUG enthaltenen Verweisung auf § 71 II 1 FamFG herleiten ließe (Senatsbeschl. vom 31.5.2017 – XII ZB 122/16², FamRZ 2017, 1705 Rz. 11 ff. m.w.N.).

[21] bb) Vergleichbare teleologische, systematische oder sich aus der Gesetzgebungsgeschichte ergebende Gründe dafür, dass es auch im Verfahren nach § 64 AUG abweichend von § 117 I FamFG einer fristgebundenen Beschwerdebegründung nicht bedarf, bestehen nicht. Dieses Verfahren ist im Gegensatz zu den §§ 36 ff. AUG nicht an die Regelungen des AVAG angelehnt. Vielmehr richtet es sich – auch hins. der Bestimmungen zu Rechtsmitteln – entsprechend der gesetzgeberischen Intention nach dem FamFG. Anders als die von §§ 36 ff. AUG geregelten Verfahren mit Exequatur nach der EuUnthVO oder dem LugÜ II ist das Gericht bei dem von Anfang an kontradiktorischen Verfahren des § 64 AUG nicht weitgehend auf die Prüfung von Förmlichkeiten beschränkt, sondern ggf. wegen § 64 II AUG mit dem Anspruch selbst befasst. Schließlich können die im Rahmen der §§ 43 ff. AUG bestehenden rechtssystematischen Besonderheiten für das Verfahren bei förmlicher Gegenseitig-

² IPRspr. 2017 Nr. 287.

keit keine Geltung beanspruchen. Dass der Unterhaltsgläubiger hier wie dort an einer zügigen Erlangung der Vollstreckungsvoraussetzungen interessiert sein wird, erlangt demgegenüber kein entscheidendes Gewicht.

[22] b) An der demnach erforderlichen Beschwerdebegündung fehlt es vorliegend zwar. Dies führt jedoch nur hins. des nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens – also ab Juni 2014 – fällig werdenden Unterhalts zur Unzulässigkeit der Beschwerde, weil das Verfahren im Übrigen gemäß §§ 113 I FamFG, 240 ZPO unterbrochen ist und nach §§ 113 I FamFG, 249 I ZPO die Beschwerdebegündungsfrist insoweit nicht zu laufen begonnen hat.

[23] aa) Entgegen der Ansicht des KG ergab sich die Unterbrechung des Verfahrens nicht entspr. § 113 I FamFG, § 244 I ZPO daraus, dass die ASt. nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war ...

[25] (2) Die damit insoweit (allein) betroffene Postulationsfähigkeit ist eine Verfahrenshandlungsvoraussetzung, deren Fehlen von Amts wegen zu beachten ist. Doch auch der mangels Postulationsfähigkeit unwirksame verfahrenseinleitende Antrag führt bei seiner Zustellung zur Rechtshängigkeit des Anspruchs ...

[26] bb) Jedenfalls hins. der titulierten Unterhaltsrückstände und des laufenden Unterhalts bis einschl. Mai 2014 begann die zweimonatige Beschwerdebegündungsfrist des § 117 I 3 FamFG nicht mit der Zustellung des amtsgerichtlichen Beschlusses an den Verfahrensbevollmächtigten des AGg. zu laufen, weil das Verfahren durch die Insolvenzeröffnung gemäß §§ 113 I FamFG, 240 ZPO unterbrochen war.

[27] (1) Die streitige Frage, ob im Verfahren auf Exequatur ausländischer Titel – anders als bei der inländischen Klauselerteilung als Teil der Zwangsvollstreckung (vgl. BGH, Beschl. vom 12.12.2007 – VII ZB 108/06, NJW 2008, 918 f.) – eine Unterbrechung nach § 240 ZPO möglich ist (vgl. etwa *Musielak-Voit-Stadler*, FamFG, 6. Aufl., § 240 Rz. 6 m.w.N.), ist zu bejahen (a.A. wohl *Prütting-Gehrlein-Anders*, ZPO, 7. Aufl., § 240 Rz. 2 sowie – allerdings zur Vollstreckbarerklärung nach der EuUnthVO – OLG München, FamRZ 2012, 1512³).

[28] (a) Für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile gemäß §§ 722 f. ZPO hat der BGH bereits entschieden, dass diese ein Verfahren i.S.d. § 240 Satz 1 ZPO ist und daher durch die Eröffnung des inländischen Insolvenzverfahrens unterbrochen wird, wenn die Insolvenzmasse betroffen ist (BGH, Beschl. vom 17.7.2008 – IX ZR 150/05⁴, FamRZ 2008, 1749 Rz. 2; vgl. zur Vollstreckbarerklärung eines inländischen Schiedsspruchs BGH, Beschl. vom 26.4.2017 – I ZB 119/15, NJW-RR 2017, 1327 Rz. 12).

[29] Denn es handelt sich um einen ordentlichen Zivilprozess und nicht um ein Verfahren der Zwangsvollstreckung. Das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach §§ 722 f. ZPO schafft als Erkenntnisverfahren erst den Titel und ist daher in Ausgestaltung und Funktion nicht mit dem Klauselerteilungsverfahren nach §§ 724 ff. ZPO vergleichbar. Streitgegenstand ist zwar nicht der dem ausländischen Titel zugrunde liegende Anspruch, sondern die Herstellung der Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung im Inland durch rechtsgestaltendes Urteil. Auch Gestaltungsprozesse werden indessen unterbrochen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar den Bestand der Insolvenzmasse berühren (BGH, Beschl. vom 17.7.2008 aaO Rz. 9 f. m.w.N.).

³ IPRspr. 2012 Nr. 273 (LS).

⁴ IPRspr. 2009 Nr. 228a.

[30] Zudem erfordert auch der Zweck des § 240 ZPO die Anwendung auf das Verfahren nach §§ 722 f. ZPO, weil durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, gemäß § 80 I InsO auf den Insolvenzverwalter übergeht. Diesem Wechsel in der Prozessführungsbefugnis trägt § 240 Satz 1 ZPO Rechnung, indem er die Unterbrechung der die Insolvenzmasse betreffenden anhängigen Verfahren anordnet. [...] Laufende Prozesse dürfen das Insolvenzverfahren nicht stören und die Rechte der Insolvenzgläubiger nicht beeinträchtigen. Dieser Zweck ist betroffen, wenn der Gläubiger eines ausländischen Titels im Rahmen eines ordentlichen Zivilprozesses ein Gestaltungsurteil begehrt, aufgrund dessen die Forderung im Inland vollstreckt werden könnte. Im Unterschied zum formalen Verfahren der Zwangsvollstreckung aus einem inländischen Titel bedarf es bei der Klage auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels einer eingehenden Auseinandersetzung mit der Sach- und Rechtslage und daher einer Überlegungsfrist für Gläubiger und Insolvenzverwalter, um das weitere Vorgehen zu klären. Es genügt nicht, dass die §§ 88 ff. InsO zur Unwirksamkeit bzw. Unzulässigkeit späterer Vollstreckungsmaßnahmen führen, was mit dem statthaften Rechtsbehelf geltend gemacht werden kann. Außerdem bestünde andernfalls eine nicht zu rechtfertigende unterschiedliche Behandlung inländischer Gläubiger und ausländischer Titelgläubiger. Denn der inländische Forderungsprozess wird gemäß § 240 Satz 1 ZPO vor Erlass eines Titels unterbrochen, wohingegen der ausländische Titel im Inland für vollstreckbar erklärt werden könnte (BGH, Beschl. vom 17.7.2008 aaO Rz. 11 m.w.N.).

[31] Schutzwürdige Interessen des Gläubigers daran, dass das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht unterbrochen wird, bestehen nicht. Vielmehr wird sich das Rechtsschutzziel des Gläubigers dahin wandeln, dass er Feststellung der Forderung zur Tabelle begehrt (vgl. zu Einzelheiten BGH, Beschl. vom 17.7.2008 aaO Rz. 12).

[32] (b) Nicht anders verhält es sich für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach § 64 AUG. Bei diesem handelt es sich ebenfalls um ein Streitiges Verfahren, in dem es wegen § 64 II AUG um Höhe und Dauer des Unterhaltsanspruchs gehen kann und eine eingehende Auseinandersetzung mit der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Soweit die Insolvenzmasse betroffen ist, gelten die Ausführungen des IX. ZS des BGH zum Zweck des § 240 ZPO und der daraus folgenden Notwendigkeit seiner Anwendung entsprechend.

[33] (2) Das vorliegende Verfahren betraf teilweise die Insolvenzmasse und wurde daher gemäß §§ 113 I FamFG, 240 ZPO durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AGG. mit Beschl. vom 12.5.2014 jedenfalls insoweit unterbrochen.

[34] (a) Wie schon das AG richtig gesehen hat, handelte es sich bei den bis einschl. Mai 2014 titulierten laufenden Unterhaltsansprüchen der ASt. um Insolvenzforderungen i.S.d. § 38 InsO ...

[35] (b) Anders als die Vorinstanzen meinen, sind die in dem kalifornischen Urteil titulierten, in der Zeit vor August 2012 aufgelaufenen Unterhaltsrückstände nicht nur hins. der bis zur Insolvenzeröffnung fälligen 4.000-Dollar-Raten, sondern insg. Insolvenzforderungen (vgl. MünchKommInsO-Schumann, 3. Aufl., § 40 Rz. 15). [...] Der Grund dafür, dass laufende Unterhaltsforderungen als Neuforderungen anzusehen sind, liegt zum einen darin, dass Unterhaltsansprüche fortlaufend neu ,mit

dem Eintreten des jeweiligen Bedürfnisses‘ entstehen. Zum anderen haben die Unterhaltsansprüche eine familienrechtliche Grundlage, so dass der Unterhaltsberechtigte das Schicksal des Unterhaltspflichtigen in gewissem Umfang teilt. So wie der eigene Unterhalt des Schuldners grunds. nicht aus der Masse gesichert wird, sondern durch seine zukünftigen Einkünfte, werden auch die Unterhaltsgläubiger für ihre zukünftigen Ansprüche auf das freie Vermögen des Schuldners verwiesen ...

[36] cc) ... [37] (1) Bei diesem [ab 1.6.2014] laufenden Unterhalt handelt es sich nicht um Insolvenzforderungen. Künftige Unterhaltsansprüche, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig werden, können im Insolvenzverfahren allein unter den – hier nicht vorliegenden – Voraussetzungen des § 40 InsO geltend gemacht werden und unterliegen dem Vollstreckungsverbot des § 89 II 1 InsO nur mit der Einschränkung des § 89 II 2 InsO (vgl. BGH, Beschl. vom 20.12.2007 – IX ZB 280/04, FamRZ 2008, 684 Rz. 5 f.; *Wendl-Bömelburg*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 4 Rz. 135). Die Titulierung dieser Ansprüche kann daher nur außerhalb des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Unterhaltsverfahren verfolgt werden (Senatsurt. vom 30.3.2011 – XII ZR 3/09, FamRZ 2011, 791 Rz. 17). Dies gilt nicht nur für das auf Erlangung des Unterhaltstitels gerichtete Unterhaltsverfahren, sondern – erst recht – auch für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines bereits im Ausland erwirkten Titels.

[38] (2) Nach der Rspr. des BGH wird auch in einem Prozess, bei dem nur einer von mehreren im Prozess zusammen geltend gemachten Ansprüchen die Insolvenzmasse betrifft, grunds. (zunächst) einheitlich der gesamte Rechtsstreit unterbrochen ... [...] Allerdings ist streitig, ob trotz identischer gesetzlicher Grundlage im Unterhaltsverfahren Abweichendes gilt und eine Unterbrechung nur hins. der bis zur Insolvenzeröffnung fällig gewordenen Unterhaltsansprüche, nicht aber für die laufenden künftigen Unterhaltsforderungen eintritt (so etwa OLG Jena, BeckRS 2011, 22621; OLG Hamm, FamRZ 2005, 279; *Wendl-Bömelburg* aaO Rz. 135; vgl. zum Meinungsstreit auch OLG Karlsruhe, FamRZ 2006, 956). Das bedarf hier jedoch keiner Entscheidung ...

[41] Die (Teil)Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens erfolgt gemäß §§ 113 I FamFG, 250 ZPO durch Zustellung eines bei Gericht einzureichenden Schriftsatzes. [...] Es muss also nach Lage des Einzelfalls hinreichend deutlich und klar der Wille verlautbart werden, das zum Stillstand gekommene Verfahren fortzuführen, und insbes. auch für den Prozessgegner zweifelsfrei erkennbar sein, dass mit Zugang dieser Erklärung der Rechtsstreit aufgenommen ist ...

[42] (b) Diesen Anforderungen genügt jedenfalls der Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten der ASt. vom 15.12.2016 hins. der nach der Insolvenzeröffnung fällig werdenden Unterhaltsforderungen.

[43] Dieser Schriftsatz ist als Aufnahmeerklärung i.S.d. § 250 ZPO auszulegen ...

[44] Wirksam konnte diese Aufnahmeerklärung jedoch nur für den insolvenzfreien Verfahrensgegenstand des nach Insolvenzeröffnung fällig werdenden laufenden Unterhalts werden, weil sie sich mit dem AGg. nur insoweit gegen den richtigen Adressaten gerichtet hat und diesem zugestellt worden ist (vgl. Beschl. vom 9.12.1998 – XII ZB 148/98, ZIP 1999, 75 f.). Hins. dieses Teils des urspr. Streitgegenstands war die Teilaufnahme auch möglich, weil die Gefahr sich widersprechender Entsch. über die Vollstreckbarkeit der verschiedenen titulierten Forderungen nicht besteht.

[45] dd) Damit begann die Zweimonatsfrist des § 117 I 3 FamFG hins. der Vollstreckbarerklärung des nach der Insolvenzeröffnung fällig werdenden laufenden Unterhalts spätestens am 6.1.2017 zu laufen und endete mit Ablauf des 6.3.2017 (einem Montag). Da eine Beschwerdebegründung binnen dieser Frist nicht eingegangen ist, hat das KG die Beschwerde insoweit zu Recht verworfen ...

[47] c) Soweit das KG die Beschwerde des AGg. auch hins. der Vollstreckbarerklärung der titulierten Rückstände und des ausgeurteilten laufenden Unterhalts bis einschl. Mai 2014 wegen Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist verworfen hat, ist der angefochtene Beschluss daher aufzuheben und die Sache an das KG zurückzuverweisen.“

13. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen

Siehe auch Nrn. 15, 114, 137, 147, 148

307. *Für die Frage der Anerkennung einer ausländischen (hier: US-amerikanischen) Entscheidung ist auf den ordre public international abzustellen. Maßgeblich ist, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint.*

Weist die ausländische Entscheidung im Fall der Leihmutterschaft die rechtliche Elternstellung den Wunscheltern zu, verstößt diese Entscheidung, jedenfalls wenn ein Wunschelternteil – im Unterschied zur Leihmutter – mit dem Kind genetisch verwandt ist, noch nicht gegen den deutschen ordre public (im Anschluss an BGHZ 203, 350 = IPRspr. 2014 Nr. 254b).

Die Anerkennung muss sich entscheidend am Kindeswohl, folglich an den Rechten des Kindes (Art. 2 I, 6 II GG; 8 I EMRK) orientieren, die auch ein Recht des Kindes auf rechtliche Zuordnung zu beiden Eltern gewährleisten. Dabei bleibt die Beurteilung des Kindeswohls nicht auf den Aspekt der psychosozialen Beziehung zwischen Kind und Leihmutter beschränkt, sondern es ist im Rahmen einer umfassenden Betrachtung insbesondere zu beachten, dass die Wunscheltern anders als die Leihmutter die Elternstellung einnehmen und dem Kind die für seine gedeihliche Entwicklung nötige Zuwendung zuteil werden lassen wollen. [LS der Redaktion]

a) OLG Braunschweig, Beschl. vom 13.4.2017 – 1 UF 83/13; FamRZ 2018, 972 mit Anm. Hösel, 1499 Unger; IPRax 2017, 583 Thomale; StAZ 2017, 225 Duden u. 237; JAmt 2017, 556; NZFam 2017, 522 m. Anm. Biermann-Apel. Leitsatz in RNotZ 2017, 487. Bericht in: AuR 2017, 274 m. Anm. Müller-Wenner; FamRB 2017, 215; FuR 2017, 512; NJW-Spezial 2017, 390 Haußleiter-Schramm.

b) BGH, Beschl. vom 5.9.2018 – XII ZB 224/17; NJW-RR 2019, 1473; FamRZ 2018, 1846 m. Anm. Reuß; MDR 2018, 1316; StAZ 2019, 14 m. Anm. Helms; DNotI-Report 2019, 54; JAmt 2018, 569; JR 2019, 509; NZFam 2018, 983 m.